



UNIVERSITÄT FÜR BODENKULTUR WIEI

Die BOKU auf dem Weg zur Klimaneutralität

Grundsatzbeschluss zur Klimaneutralität

Zwei-Drittel-Reduktion der Emissionen bis 2030
und
90 %-Reduktion bis 2040 als langfristiges
Klimaneutralitätsziel (Netto-Null-Emissionen)

Ausgearbeitet vom Zentrum für globalen Wandel und Nachhaltigkeit

Alexandra Penicka-Arndt
Sophie Kempel
Lisa Bohunovsky
Joachim Thaler
Sarah Siemers

Wien, 4. April 2023



BOKU
Kompetenzstelle
für Klimaneutralität



gW/N[®]
Zentrum für
globalen Wandel und
Nachhaltigkeit

1. Grundsatzbeschluss (inkl. Erweiterung)

...zur Zwei-Drittel-Reduktion der Emissionen bis 2030 und einer 90 %igen Reduktion bis 2040 als langfristiges Klimaneutralitätsziel

Teil A Zielsetzung

- Die BOKU setzt sich das Ziel, **bis 2030 zwei Drittel (ca. 66 %) ihrer jährlichen Treibhausgasemissionen zu reduzieren**. Berechnungsbasis ist die Treibhausgasbilanz von 2019, veröffentlicht im BOKU-Nachhaltigkeitsbericht 2019.
- Das langfristige Klimaneutralitätsziel der BOKU ist es, **bis 2040 90 % ihrer jährlichen Emissionen zu reduzieren** (Referenzjahr 2019) und unvermeidbare Restemissionen über Klimaschutzprojekte zu kompensieren, womit ein Zustand von Netto-Null-Emissionen („State of Net-Zero Emissions“) entsprechend dem SBTi¹ Corporate Net-Zero Standard erreicht wird.
- Ab 2030 sollen neben der weiteren Emissionsreduktion die **zwischenzeitlich verbleibenden Emissionen** vorzugsweise über BOKU Klimaschutzprojekte **kompensiert** werden. Es ist abzuwägen, ob Finanzmittel in Höhe der Kompensationskosten alternativ in interne Klimaschutzmaßnahmen an der BOKU investiert werden sollen, um eine weitere Emissionsreduktion zu erzielen. Dies wird jedenfalls transparent kommuniziert.
- Schätzungen zufolge ist durch den laufenden Betrieb geplanter Neubauten an der BOKU mit einer **etwa sechszehntigen Zunahme der Emissionen bis 2030** (ausgehend vom Basisjahr 2019) zu rechnen. Dieses Wachstum ist aktuell nicht in der Zwei-Drittel-Reduktion miteingerechnet und soll **nach Möglichkeit zusätzlich zum Reduktionsziel geleistet** werden.

Teil B Rahmenbedingungen für Umsetzung

- Die BOKU evaluiert ihren Fortschritt jährlich mittels Treibhausgasbilanzierung und schärft ihre Ziele bei Bedarf nach. Eine Re-evaluierung alle 2-3 Jahre (max. alle 5 Jahre) ist geplant.²
- Das Klimaneutralitätsziel wird bei sämtlichen strategischen Entscheidungen und Investitionen berücksichtigt.
- Da sich die geplante Emissionsreduktion auf den gesamten Universitätsbetrieb auswirken wird, ist die Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen den Organisationseinheiten notwendig.
- Ressourcen (finanzielle sowie personelle), die für die Umsetzung des langfristigen Klimaneutralitätsziels notwendig sind, werden bereitgestellt sowie Verantwortlichkeiten festgelegt.
- Konkrete Maßnahmenpläne zur Erreichung der im Klimaneutralitätspfad bis 2030 gesetzten Ziele - vgl. nachstehende Abbildung - werden ausgearbeitet (von den jeweiligen Umsetzungsverantwortlichen).

¹ Science Based Targets initiative

² <https://sciencebasedtargets.org/resources/files/SBTi-criteria.pdf>

66% Gesamtreduktion bis 2030 ^{1) 2)}

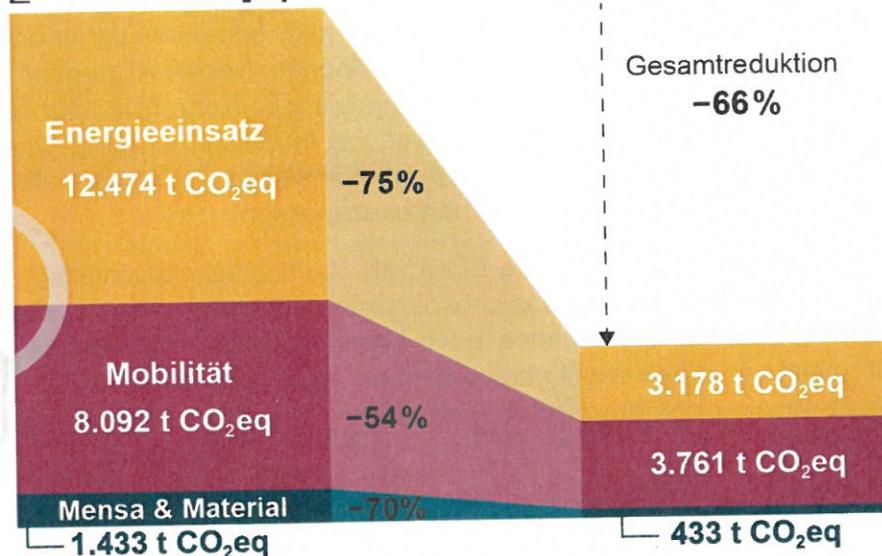
Emissionen der BOKU

Referenzjahr 2019

2030

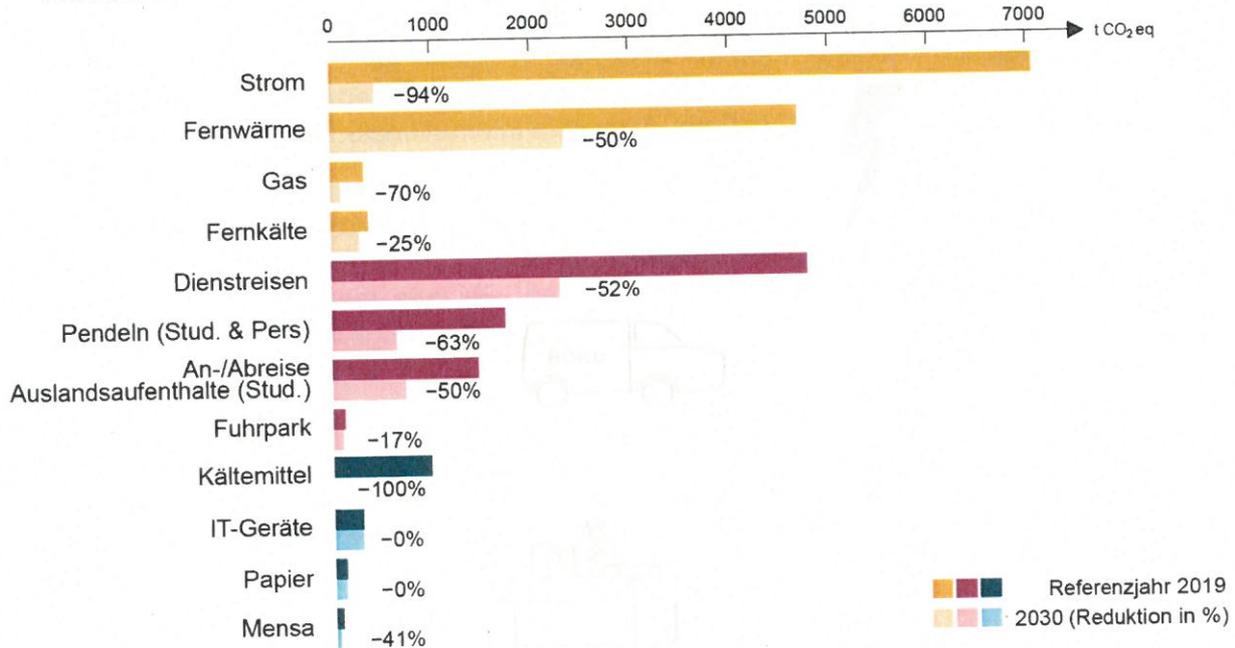
Σ 21.999 t CO₂eq

Σ 7.372 t CO₂eq



Der Klimaneutralitätspfad der BOKU

Reduktion der Emissionen in den jeweiligen Teilbereichen



Exemplarische Ansatzpunkte und Annahmen für die 3 großen Stellschrauben:



Strom

- Umstieg auf UZ 46 zertifizierten Strom seit 2021
- Verbrauchsreduktion durch Effizienz u. Verhaltensänderung
- Bedarfsorientierte Regulierung
- Ausbau der PV-Anlagen



Fernwärme

- Effizientes Energie- und Gebäudemanagement
- Ökologisierung der Fernwärme seitens Wien Energie
- geringerer Wärmebedarf prognostiziert



Dienstreisen

- Richtlinie klimafreundliche Dienstreisen
- Verbesserung der Datenverfügbarkeit
- Anreize für emissionsarme Mobilität

1. ARGUMENTATION

1.1. Ausgangspunkt für die Erweiterung des Grundsatzbeschlusses:

Die einheitliche und transparente Verwendung des Begriffs Klimaneutralität ist derzeit eine Herausforderung, da „Klimaneutralität“ kein geschützter Begriff im engeren Sinn ist und es noch keine allgemeingültigen Standards gibt. In der Praxis kommt es daher oft zu Verwirrung und leider auch zur fälschlichen Verwendung des Begriffs. Neben *Klimaneutralität* kursieren diverse andere Begriffe in diesem Zusammenhang wie z.B. *Netto-Null* oder *klimapositiv* etc. Da sich in diesem Bereich aktuell sehr viel bewegt, v.a. in Zusammenhang mit der Festlegung von Klimazielen, ist es notwendig, den (wissenschaftsbasierten) Diskurs laufend mitzuverfolgen und die eigenen Zielvorgaben entsprechend anzupassen.

In diesem Sinne empfehlen wir, dass die BOKU als Nachhaltigkeitsuniversität und mit ihrem Selbstverständnis als Vorreiterin der sozial-ökologischen Transformation in Übereinstimmung mit wissenschaftsbasierten Zielvorgaben noch klarer als bisher definiert, was sie mit „Klimaneutralität“ meint und dies sowohl nach außen als auch nach innen deutlich kommuniziert. Daher schlagen wir die oben ausgeführte Erweiterung zum bzw. Überarbeitung des Grundsatzbeschlusses vor.

1.2. Grundlage für die Zielvorgaben

Grundlage für die Zielvorgaben sind (a) das Pariser Klimaabkommen von 2015, dem sich Österreich verpflichtet hat, (b) politische Vorgaben seitens der österreichischen Bundesregierung und (c) wissenschaftsbasierte Vorgaben laut der Science Based Targets Initiative (SBTi). Diese werden im Folgenden näher erläutert:

(a) Pariser Klimaabkommen von 2015

Im sogenannten „Pariser Klimaabkommen“ (Paris Agreement) wurde die Begrenzung der menschengemachten Erderwärmung auf 2 °C, möglichst aber auf 1,5 °C gegenüber dem vorindustriellen Niveau beschlossen. 196 Länder, darunter auch Österreich, haben sich 2015 bei der UN-Klimakonferenz (COP 21) in Paris zu diesem internationalen Abkommen bekannt.³

(b) politische Vorgaben seitens der österreichischen Bundesregierung

Die Österreichische Bundesregierung hat sich im Regierungsübereinkommen 2020 bis 2024 das Ziel gesetzt, **bereits 2040 Klimaneutralität** zu erreichen. Das bedeutet, dass die „THG-Emissionen auf null oder quasi null“ reduziert werden. „Bis zum Jahr 2040 nicht reduzierbare Restemissionen werden innerhalb der physikalisch absehbar möglichen Grenzen durch Speicherung von Kohlenstoff kompensiert.“⁴

Genaue Reduktionsziele und das Ausmaß der Restemissionen sind im Regierungsübereinkommen nicht festgehalten. Allerdings wird explizit gemacht, dass die Klimapolitik wissenschaftsbasiert gestaltet sein soll und es ein „Paris-kompatibles CO₂-Budget und dementsprechende Reduktionspfade“ braucht, „um bis spätestens 2040 Klimaneutralität in Österreich zu erreichen“ (Regierungsprogramm 2020-2024, S. 73).⁵

(c) wissenschaftsbasierte Ziele laut der Science Based Target Initiative (SBTi)

- „Wissenschaftsbasierte Ziele“ („Science Based Targets“ - SBTs) sind Emissionsreduktionsziele für Unternehmen bzw. Organisationen, die im Einklang mit dem Pariser Klimaabkommen stehen (laut dem aktuellen Stand der Wissenschaft).

³ https://www.oesterreich.gv.at/themen/bauen_wohnen_und_umwelt/klimaschutz/1/Seite.1000325.html

https://www.oesterreich.gv.at/themen/bauen_wohnen_und_umwelt/klimaschutz/1/Seite.1000310.html
<https://unfccc.int/process-and-meetings/the-paris-agreement>

⁴ https://www.oesterreich.gv.at/themen/bauen_wohnen_und_umwelt/klimaschutz/1/Seite.1000310.html

⁵ <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/dam/jcr:7b9e6755-2115-440c-b2ec-cbf64a931aa8/RegProgramm-lang.pdf>

- Die „Science Based Targets initiative“ (SBTi) – eine Partnerschaft unterschiedlicher internationaler Organisationen, darunter auch der WWF – unterstützt Unternehmen und Organisationen dabei, sich wissenschaftsbasierte Emissionsreduktionsziele zu setzen⁶.
- 2021 wurde der SBTi Corporate Net-Zero Standard veröffentlicht, der Leitlinien, Kriterien und Empfehlungen für die Festlegung von Klimaschutzziele bietet, die dem langfristigen Ziel von Netto-Null-Emissionen entsprechen und kompatibel mit dem Pariser Abkommen sind.⁷
 - Laut dem Net-Zero-Standard soll ein mittelfristiges Ziel (5-10 Jahre) und ein langfristiges Ziel (bis spätestens 2050) festgelegt werden.
 - Das langfristige Ziel muss der Zustand von Netto-Null sein. Dieser ist dann erreicht, wenn 90 % der Emissionen (ausgehend vom Basisjahr) reduziert wurden und unvermeidbare Restemissionen (max. 10 %) entsprechend kompensiert werden.
 - Die Kompensation unvermeidbarer Restemission soll über Projekte abgewickelt werden, die Kohlenstoff aus der Atmosphäre entfernen und dauerhaft speichern.
- Das langfristige Netto-Null-Ziel muss gemäß dem Standard bis allerspätestens 2050 erreicht werden. Allerdings gilt: Je eher die Emissionsreduktion, desto geringer der Gesamtausstoß – weshalb empfohlen wird, sich möglichst ambitionierte Ziele zu stecken und die effektivsten Maßnahmen möglichst früh umzusetzen.

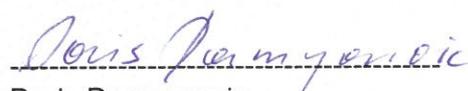
1.3. Was das für die BOKU konkret bedeutet

- Das **mittelfristige Ziel der BOKU, 2/3 ihrer Emissionen bis 2030** zu reduzieren (bereits 2021 beschlossen), steht im Einklang mit den SBTi-Vorgaben bzw. dem Pariser Klimaabkommen und ist somit als erste Etappe auf dem Weg zur Klimaneutralität zu verstehen.
- Das **langfristige Klimaneutralitätsziel sind Netto-Null-Emissionen**, was laut SBTi eine **Reduktion von -90 % der Emissionen** (ausgehend vom Basisjahr 2019) bedeutet. Die max. **10 % nicht vermeidbaren Restemissionen werden kompensiert**. Auch wenn laut SBTi als spätester Zeitpunkt 2050 genannt wird, soll dieses langfristige Klimaneutralitätsziel bereits 2040 erreicht werden, da die Österreichische Bundesregierung bereits 2040 Klimaneutralität erreicht haben will.



Eva Schulev-Steindl
Rektorin

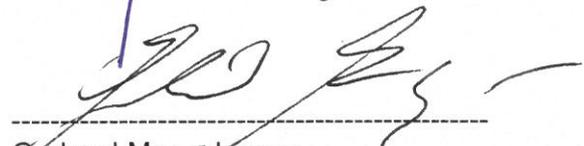
Nora Sikora-Wentenschuh,
Vizerektorin für Finanzen und Infrastruktur



Doris Damyanovic
Vizerektorin für Lehre, Weiterbildung und Studierende



Christian Obinger,
Vizerektor für Forschung und Innovation



Gerhard Mannsberger
Vizerektor für Personal, Organisation
und Digitalisierung

⁶ <https://sciencebasedtargets.org/about-us>

⁷ <https://sciencebasedtargets.org/resources/files/Net-Zero-Standard.pdf>

